

ZENDAS Aktuell

26.02.2026

Liebe Datenschutzinteressierte,

die närrische Zeit ist vorbei und die Fastenzeit angebrochen. Haben Sie sich etwas vorgenommen? Keine Süßigkeiten, keinen Alkohol oder „digital detox“?

Letzteres verhindert hoffentlich nicht das Lesen unserer neuen Webseiten. Denn: Wir haben etwas Neues zum Datenschutzniveau in Brasilien, zwei Ergänzungen zur Auftragsverarbeitung (Kontrollpflichten der auftraggebenden Stelle und zur Verarbeitung personenbezogener Daten aus einem Drittland) und neue Überlegungen zur Veröffentlichung von Beschäftigtendaten nach dem baden-württembergischen Landesverwaltungsgesetz.

Der Landesgesetzgeber hat uns auch in anderer Hinsicht beschäftigt: Wir werfen einen Blick auf die umfangreichen Änderungen des Landesdatenschutzgesetzes.

Und für Kurzentschlossene: Die Frist zur Bewerbung auf die von der Universität Stuttgart für ZENDAS ausgeschriebene Stelle „Informatiker:in (w/m/d) im Bereich des technischen und organisatorischen Datenschutzes“ läuft am Montag ab:

<https://www.zendas.de/zendas/jobs.html>

Viel Spaß bei der Lektüre!

Ihr ZENDAS-Team

Angemessenheitsbeschluss für Brasilien

Viele werden mitgekommen haben, dass die EU mit Brasilien und anderen lateinamerikanischen Ländern bestrebt ist, eine Freihandelspartnerschaft aufzubauen. Im Zuge dessen erging nach Art. 45 DS-GVO ein

Beschluss der EU-Kommission, der zum Ergebnis kommt, dass Brasilien ein der EU gleichwertiges Datenschutzniveau hat. Entsprechend konnten wir die Länderliste erweitern.

<https://www.zendas.de/themen/drittlandstransfer/Angemessenheitsbeschluss.html>

Hinweis:

Sollte einer der Links nicht den vollständigen Inhalt anzeigen, kann es daran liegen, dass Ihre Einrichtung, Universität oder Hochschule nicht die notwendigen Berechtigungen hat. Wie bekommen Sie vollständigen Zugriff auf den Info-Server von ZENDAS?

Lesen Sie hierzu:

<https://www.zendas.de/zendas/abo.html>

Info-Server Aktuell

Update: Auftragsverarbeitung - Allgemeine Hinweise

Wir hatten Anfang des letzten Jahres von einer Entscheidung des OLG Dresden berichtet, nach der Verantwortliche neben der Verpflichtung zur sorgfältigen Auswahl des Auftragsverarbeiters auch bestimmten Kontrollpflichten unterliegen. Konkret ging es um die unterlassene Kontrolle einer nicht durchgeführten Löschung. Auch der BGH kam nun in einer Entscheidung zu dem Er-

gebnis, dass Kontrollpflichten bezüglich der Löschung/Rückgabe der im Auftrag verarbeiteten Daten bei Auftragsende bestehen und die Verletzung dieser Pflicht auch zu Schadensersatzansprüchen führen kann. Ausführungen zu dieser Entscheidung haben wir auf unserer bestehenden Webseite ergänzt.

<https://www.zendas.de/service/auftragsdatenverarbeitung/hinweise.html>

Update: Auftragsverarbeitung - Personenbezogene Daten aus einem Drittland

Auf unserer bestehenden Webseite zur Verarbeitung personenbezogener Daten aus Drittländern gehen wir diesmal der Frage nach ob bzw. welche datenschutzrechtlichen Anforderungen aus der Datenschutz-

Grundverordnung (DS-GVO) zu beachten sind, wenn eine Hochschule als Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten eines Verantwortlichen aus einem Drittland verarbeitet.

[https://www.zendas.de/themen/Verarbeitung Daten aus Drittlaendern.html](https://www.zendas.de/themen/Verarbeitung_Daten_aus_Drittlaendern.html)

KI, synthetische Daten, Videoschutz und noch viel mehr – die Neuerungen im baden-württembergischen Landesdatenschutzgesetz

In der vorletzten Plenarsitzung in der zur Neige gehenden Legislaturperiode hat der Landtag von Baden-Württemberg zahlreiche Änderungen am Landesdatenschutzgesetz beschlossen. Neben der Schaffung von Rechtsgrundlagen für Anonymisierung und synthetische Daten sind vor allem Regelungen für den Einsatz von KI und das Training von KI auch mit personenbezoge-

nen Daten von Interesse. ZENDAS hat sich aus Hochschulsicht die Änderungen angesehen, gibt einen Überblick und nimmt eine erste Einordnung vor. Außerdem stellen wir eine Synopse zur Verfügung, die die Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage sichtbar macht.

https://www.zendas.de/themen/ldsg_aend_2026_Q1.html

Info-Server Aktuell

Veröffentlichung von Daten beschäftigter Personen - Verarbeitung personenbezogener Daten in Verwaltungsbehörden nach dem LVG

Bei der Überlegung, ob öffentliche Stellen Erreichbarkeitsinformationen von ihren Beschäftigten veröffentlichen dürfen, kommt man in Baden-Württemberg nicht an § 6 Landesverwaltungsgesetz vorbei, der eine umfangreiche Rechtsgrundlage für Erreichbarkeitsverzeichnisse zu beinhalten

scheint. Dieser gilt jedoch nur für Verwaltungsbehörden und Stellen, die an die Verwaltungsnetze angeschlossen sind. Ist dies bei staatlichen Hochschulen wirklich der Fall? Die Antwort auf diese nicht leicht zu beantwortenden Frage haben wir auf unserer Webseite überarbeitet:

<https://www.zendas.de/themen/lvg.html>

Das Ergebnis hat kleinere Änderungen zur Folge auf unseren anderen Webseiten zum Thema „Daten Mitarbeitender Person im Netz“: Unsere Webseite zur Zulässigkeit der

Veröffentlichung allgemeiner Erreichbarkeitsdaten und unsere Webseite zur Zulässigkeit der Sichtbarkeit konkreter Termine und gegebenenfalls weiterer Informationen:

<https://www.zendas.de/themen/internetrecht/mitarbeiterverzeichnis.html>

<https://www.zendas.de/themen/Mitarbeiterkalender.html>

Sie möchten den Newsletter beziehen oder sich abmelden?

https://www.zendas.de/zendas/newsletter_verwaltung/index.html

Sie haben einen Newsletter verpasst?

Auf unserer nachstehenden Webseite finden Sie alle vergangenen Newsletter von ZENDAS:
<https://www.zendas.de/newsletter.html>

Kontakt:

Zentrale Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten (ZENDAS)
Breitscheidstr. 2
70174 Stuttgart

Tel: 0711 / 6858 3690
Fax: 0711 / 6858 3689
E-Mail: poststelle@zendas.de
Web: <https://www.zendas.de>

Newsletter herausgegeben von: ZENDAS
Verantwortlich: Andreas Lumpe

Die hier genannten Personen widersprechen der Verarbeitung oder Nutzung ihrer Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr ZENDAS Team